



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1550

Der Oberbürgermeister

III/36-40-05-Sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.04.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	27.04.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	08.05.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	09.05.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	11.05.2017	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	15.05.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.05.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Dritte Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen vom 24.10.2007 (Sondernutzungssatzung)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur dritten Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen vom 24.10.2007 – Sondernutzungssatzung –.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Stein
(In Vertretung des Beigeordneten für
Bürger, Umwelt und Soziales)

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Frau Samusch, Fachbereich 36 / Telefon: 406 - 36 40

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Dritte Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen vom 24.10.2007 (Sondernutzungssatzung).

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

--

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

s. hierzu Ausführungen in der Vorlage

Ausgaben: Die Ausgaben (Personalkosten, Sachkosten) bleiben gleich, da sich am Genehmigungsverfahren nichts ändern wird.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

--

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

--

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Sachverhalt:

Seitens des Fachbereiches Recht und Ordnung wurde dem Rat der Stadt Leverkusen mit der Vorlage Nr. 2017/1514 vom 23.02.2017 die Übertragung der städtischen Wochenmärkte auf die Deutsche Marktgilde eG zur Entscheidung vorgelegt. Die Übertragung der städtischen Wochenmärkte an die Deutsche Marktgilde eG ist zum 01.07.2017 vorgesehen. Die Vorlage wurde in der Sitzung des Rates am 03.04.2017 beschlossen.

Laut Vorlage zahlt die Deutsche Marktgilde eG zukünftig für die Märkte eine jährliche Konzessionsabgabe in Höhe von 5.400 €. Dieser Betrag errechnet sich laut Vorlage mit 3 % aus dem erwarteten Jahresumsatz an Standgeldeinnahmen aus allen Leverkusener Märkten. Seitens des Fachbereiches Recht und Ordnung wurde darauf verwiesen, dass durch die Übertragung die seit 2010 bestehende permanente Unterdeckung bei den Einnahmen an Marktstandgebühren wegfällt.

Aufgrund dieser Vorlage wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 23.03.2017 vorgetragen, dass hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren eine Ungleichbehandlung zum Bauernmarkt in Schlebusch gesehen wird. Dieser Markt wird von der Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch e. V. - privat - betrieben. Der Vorsitzende der Werbe- und Fördergemeinschaft gab an, dass die Werbegemeinschaft für den Bauernmarkt jährlich ca. 12.000 - 15.000 € an Sondernutzungsgebühren zahlt, somit weit mehr, als die Deutsche Marktgilde eG für insgesamt 7 Märkte zukünftig an die Stadt zahlt.

Es wird seitens der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III befürchtet, dass der Bauernmarkt zukünftig gegenüber der Deutschen Marktgilde nicht mehr konkurrenzfähig ist. Der Markt solle aber in jedem Falle erhalten werden. Die Diskrepanz der zu zahlenden Konzessionsabgabe wird als unverhältnismäßig angesehen. Seitens der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III wurde deshalb beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Sondernutzungsgebühren für den Schlebuscher Bauernmarkt so zu ändern, dass der Bauernmarkt nicht schlechter gestellt wird, als der zukünftig durch die Deutsche Marktgilde eG betriebene Wochenmarkt in Schlebusch. Diese Änderung soll mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft treten. Gewünscht ist eine deutliche Reduzierung der Gebühren mit dem Ziel, die zu zahlende Gebühr für den Bauernmarkt an die Konzessionsabgabe anzupassen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 diesen Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III bestätigt und gleichzeitig die Erweiterung beschlossen, dass nicht nur für den Schlebuscher Bauernmarkt, sondern auch für die anderen beiden privat betriebenen Märkte in Wiesdorf und Opladen eine Reduzierung der Gebühren vorgenommen wird.

Der Unterschied zwischen der zu zahlenden Konzessionsabgabe und den Sondernutzungsgebühren ergibt sich aus dem Umstand, dass zum einen ein Teil der Märkte seitens der Stadt organisiert und durchgeführt wird, zum anderen private Betreiber Märkte organisieren.

Die privat organisierten Märkte sind allerdings an sehr attraktiven Plätzen, nämlich in den Fußgängerzonen in Wiesdorf und Opladen sowie auf dem Arkadenplatz in Schlebusch. Die bisher von der Stadt betriebenen Märkte werden dagegen auch in Nebenla-

gen abgehalten, z. B. auf dem Marktplatz in Schlebusch, Am alten Schafstall in K persteg und in der Hindenburgstra e in Wiesdorf. Die Marktgilde  bernimmt die Verpflichtung, auch die M rkte in den Nebenlagen w hrend des ganzen Jahres zu betreiben. Die Stadt konnte in den letzten Jahren die Organisation der M rkte nicht kostendeckend durchf hren. Von daher ist es gerechtfertigt, dass die Marktgilde eG von der Zahlung von Sondernutzungsgeb hren ausgenommen wird, sondern stattdessen eine Konzessionsabgabe entrichtet.

F r die Inanspruchnahme der  ffentlichen Fl che sind gem   der Sondernutzungssatzung entsprechende Geb hren zu zahlen. Um eine Reduzierung der Geb hren zu erreichen, ist eine  nderung des Geb hrentarifs zur Sondernutzungssatzung vorzunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die angemessene H he der Reduzierung schwer zu errechnen. Die Deutsche Marktgilde eG geht bei der angebotenen Konzessionsabgabe offensichtlich von einem Jahresumsatz an Standgeldeinnahmen von 180.000   aus, so dass sich daraus die Konzessionsabgabe in H he von 5.400   errechnet (3 % von 180.000  ). Unter Ber cksichtigung der vorgenannten Parameter ergeben sich rein rechnerisch damit pro Markt Einnahmen aus Standgeb hren in H he von rd. 25.000   pro Jahr (180.000   : 7). Aufgrund der unterschiedlichen Gr  en der M rkte handelt es sich hierbei allerdings lediglich um eine rechnerische Gr  e.

Dies ist bei einer Reduzierung der Sondernutzungsgeb hren zu ber cksichtigen.

L sung:

Im Stadtgebiet Leverkusen werden 3 M rkte von privaten Anbietern durchgef hrt:

- Schlebusch: Bauernmarkt
- Wiesdorf: Wochenmarkt
- Opladen: Frischemarkt

In allen F llen werden Geb hren gem   der Sondernutzungssatzung erhoben - Geb hrentarif, B. Geb hren, Teil 1: geb hrenpflichtige Sondernutzungen, Nr. 4, Zone 1. Demnach werden f r Verkaufsst nde, Verkaufswagen mtl. pro qm Fl che 17,20   zugrunde gelegt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Stra�e (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100) (Abschlag in %)	Punktzahl	Geb�hr (Basis 0,86 �/qm mtl.) Zone 1	Geb�hr (abz�gl. 20 % von Zone 1) Zone 2
4	Verkaufsst�nde, Verkaufswagen - nach Fahrzeuggr��e - f�r das Feilbieten von Waren beim Umherziehen (z. B. Eisverkaufswagen), (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	0	20	17,20 �	13,80 �

Bei der Ermittlung der zu zahlenden Gebühr besteht die Möglichkeit einer Reduzierung, wenn die Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung als hoch anzusehen ist und somit eine Reduzierung der Gebühr rechtfertigt. Dies ist der Fall, weil die Privatmärkte in bzw. nahe den Fußgängerzonen zur Innenstadtbelebung beitragen.

Speziell für Wochenmärkte, die von Privaten betrieben werden, soll deshalb eine separate Gebührenposition unter Unterpunkt 4.1. eingeführt werden. Die Reduzierung soll sowohl für die in Zone 1 als auch für die in Zone 2 gelegenen Straßen vorgenommen werden.

Vorgeschlagen wird eine 50%ige Reduzierung der bislang geforderten Gebühr:

Lf. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100) (Abschlag in %)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1) Zone 2
4.1	Verkaufsstände auf Wochen- / Bauern- / Frischemärkten etc., für Privatbetreiber (ausgenommen die Marktgilde eG), nach Fahrzeuggröße - für das Feilbieten von Waren, (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	50	10	8,60 €	6,90 €

Folgende Mindereinnahmen entstehen zukünftig jährlich bei einer Reduzierung der Sondernutzungsgebühren um 50 %, wobei die tatsächlichen Ist-Einnahmen des Jahres 2016 zugrunde gelegt wurden:

	Schlebusch Bauernmarkt	Opladen Frischemarkt	Wiesdorf Wochenmarkt	Gebühren für alle 3 Märkte insgesamt	Entstehende Mindereinnahme in den Folgejahren
Zu zahlende Sondernutzungs-Gebühr für 2016 (qm x 17,20 € mtl.)	13.483,65	2.639,92	12.819,16	28.942,73	
Zu zahlende Sondernutzungs-Gebühr bei einer 50 % igen Reduzierung (qm x 8,60 € mtl.)	6.741,83	1.319,96	6.409,58	14.471,37	14.471,37

(Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke: Vorlage und Anlage sind im Ratsinformationssystem Session auch in farbiger Darstellung einsehbar.)

Anlage/n:

Anlage 1 - Satzung zur dritten Änderung